III. Vermischte Aufsätze und Kleinigkeiten.

Rechtfertigung gegen Herrn Professor Bonitz.

Herr H. Bonitz hat in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien: Erster Jahrgang, 8tes Heft, S. 625—639 meine Anzeige des Entwurfes der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich, vom Ministerium des Cultus und Unterrichts, welche im Januarheft der Pädagogischen Revue v. J. 1850 S. 13—47 abgedruckt ist, einer Betrachtung und Würdigung unterworfen, die mich zu einer Erwiderung nöthigt. Die Hauptvorwürfe, welche er mir macht, sind: 1) ich hätte zwar gewußt und auch anerkannt, daß die Schrift nur ein Entwurf und nicht ein Gesetz sei, aber ich hätte den Umstand bei meiner Beurtheilung nicht mit in die Waagschale gelegt, und namentlich deßhalb nicht die Widersprüche lösen können, welche ich in dem Vorworte gefunden hätte, und ich hätte dagegen den Vorwurf von minutiösen Vorschriften ausgesprochen; 2) meine Beurtheilung habe einen anmaßenden, absprechenden Ton, zu dem ich die Berechtigung nur in der Gewißheit meiner subjectiven Ueberzeugung suchen könne; 3) ich hätte mir nicht die Mühe gegeben, den Gegenstand meiner Beurtheilung genau aufzufassen; 4) ich stände in wichtigen Fragen mit mir selber in Widerspruch. Es kommen noch andere zum Theil bittere Bemerkungen vor, deren ich weiter unten Erwähnung thun werde, nachdem ich diese Hauptanklagen beleuchtet habe. Was den ersten Vorwurf anlangt, so kann ich einfach auf die Anzeige hinweisen, da ich auch jetzt noch nicht einsehe, warum das Minutiöse darum nicht minutiös sein soll, weil es in einem Gesetzesentwurfe steht. Oder es verbindet das österreichische Cultusministerium mit dem Worte Entwurf eine Vorstellung, welche man sonst wohl nicht damit zu verbinden pflegt. Für die Leser aber, denen der Entwurf nicht in die Hände gekommen sein sollte, bemerke ich ausdrücklich, daß die von mir in der gedachten Anzeige mitgetheilten Stellen des Entwurfes nicht etwa in den Erläuterungen desselben, sondern wirklich und wörtlich in den Paragraphen stehen, welche für das Gesetz entworfen sind. Daß Kleinliches in den Erläuterungen einmal unterlaufen konnte und auch öfters untergelaufen ist, habe ich nicht rügen mögen und will es auch jetzt nicht ans Licht ziehen, obwohl Hr. B. sich auf die Erläu-

terungen beruft, um mich ein wenig zu rectificiren. Ich kann wirklich nur wiederholen, daß es kein ehrenhaftes Zeugniß für den Lehrstand ist, wenn das Cultusministerium so specielle Paragraphen und Erläuterungen zu entwerfen sich gedrungen fühlte.

Was den zweiten Vorwurf anlangt, so bemerke ich, daß man sich zunächst einem Ministerialentwurfe anders gegenüber fühlt als den Vorschlägen eines einzelnen Mannes; daß man an eine Arbeit eines Ministerii, wenn sie auch nur als ein Entwurf veröffentlicht wird, andere Forderungen als an die eines einzelnen Schulmannes machen muß; daß man dem, was Gesetz werden zu wollen droht, ein ernsteres Halt entgegen rufen muß als den Meinungen eines Mitberathenden auf dem Felde der Litteratur; daß man einer solchen gesetzgeberischen Entwurfssprache, die kategorisch genug ist, nur eben eine solche entschiedene Sprache gegenüber stellen kann. Wenn also Hr. B. Gründe in meinen Gegenbemerkungen vermißte, so wundere ich mich füglich, wie er sie nur erwarten kann. Denn wenn sie hätten gegeben werden sollen, dann möchte dazu wohl schwerlich die Revue Raum gehabt haben, weil eine solche gründliche Widerlegung des nach meiner Ansicht Verfehlten mindestens ein ganzes Buch umfaßt haben würde, da ja der Entwurf alle und jede Seite des gesammten höheren Schulwesens berührt und oft ins allerspeciellste sich ergeht. Sollte also der Entwurf in der Revue ganz und nicht bloß stück- und brockenweise besprochen werden, so konnte die Anzeige nicht füglich anders ausfallen. Vielleicht hätte der Ton bisweilen minder spitzig sein können; aber es lag weder ein innerer noch ein äußerer Grund vor, die Feder abzustumpfen, da ich keine Person vor mir hatte, also auch unmöglich persönlich verletzen konnte. Wenn aber Hr. B. sagt: „in manchen Aeußerungen höre man den Ton unbedingten Selbstvertrauens hindurchklingen, eines Selbstvertrauens, welches sich so vollkommen sicher im Besitze der Wahrheit weiß, daß eine Begründung der Behauptungen nicht erforderlich", und wenn er später von einem „zuversichtlichen" und „absprechenden Tone" redet, welcher „nur in der Gewißheit der subjectiven Ueberzeugung seine Berechtigung suchen kann", so hat mich das von Hrn. B. überraschen müssen, der ja nach S. 635 von mir weiß, „daß ich eine Reihe von Jahren hindurch eine geachtete, stark besuchte Schulanstalt leite und Erfahrungen der Art zu sammeln reiche Gelegenheit hatte", der von sich S. 634 sagt: „sein (des Hrn. B.) Interesse für dieselbe (Pädagogik) hat ihn seit einer Reihe von Jahren nicht leicht eine der bedeutendern Erscheinungen in derselben unbemerkt vorüber gehen lassen". Wer so mich kennt und so von der Pädagogik Notiz genommen und mir dann vorwerfen kann,

ich trüge nur unbegründete subjective Meinungen vor, oder wer nun gar noch in einer Anzeige in der Revue die Begründung meiner Behauptungen verlangen kann, den muß ich in der That bitten, sich die bei der Anzeige vermißten Gründe aus meinen selbständigen Werken wie aus den Jahrgängen der Revue 1839, 47, 49, 50 zu suchen. Da ich aber für die Leser der Revue und nicht für Hrn. B. die Anzeige machte, so bedurfte es der Wiederholung des in der Revue schon oft Gesagten nicht mehr. Gehört aber die Revue oder das von mir anderweitig auf dem Felde der Schullitteratur Veröffentlichte nicht zu dem Range der bedeutendern Erscheinungen, denen Hr. B. seine Aufmerksamkeit zugewandt, so darf ich mich füglich darüber verwundern, daß er nun mit Einem Male in meine Anzeige eines Ministerialentwurfes so viel Wichtigkeit hineinlegt, um mich absprechend zu nennen und mich in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien einem Publicum, welches wahrscheinlich von mir, meinen pädagogischen Werken und von meinen Abhandlungen in der Revue nichts weiß, als einen Mann zu charakterisiren, der für seine Behauptungen nichts als unbedingtes Selbstvertrauen und die Gewißheit seiner subjectiven Ueberzeugung habe.

Den dritten Vorwurf beweist Hr. B. durch folgende Belege: S. 628 in einer Anmerkung sagt Hr. B.: „Ref. weiß die Behauptung des „Hrn. S., daß für die erziehende Aufgabe auch nicht einmal ein Wink „gegeben sei, nicht damit zu vereinigen, daß Hr. S. selbst an einer „andern Stelle S. 32 ausspricht, über Disciplin sei *sehr viel Gesundes* gesagt. Disciplin ist freilich noch nicht Erziehung, doch gehört „sie gewiß zu ihr, als ihre nothwendige Bedingung. Daß übrigens „Hr. S. diejenigen Andeutungen, welche sich für einen *erziehenden* „*Unterricht* in den Instructionen zu *jedem* Lehrgegenstande finden, „übersehen hat, kann bei den anderweitigen Beispielen seiner flüchtigen „Lectüre des Entwurfes, die sich später zeigen werden, wenig auffallen." Dieß erste Beispiel von meiner flüchtigen Lectüre ist nun freilich nicht sehr glücklich, denn wer auch nur eine einzige Abhandlung aus meiner Feder über das Erziehungsgebiet in den höheren Schulen gelesen hat, der weiß, daß mir Disciplin und erziehender Unterricht und Erziehung in den Schulen noch ein wenig weiter aus einander liegen, als das so herkömmlich angesehen wird. Ich kann also bei diesem Beispiele von der Flüchtigkeit meiner Lectüre nur für mich bedauern, daß meine Arbeiten für Hrn. B. bisher zu unbedeutend gewesen; muß mich aber höchlich wundern, wie ihn seine Unkenntniß zu einem solchen Urtheile über mich verführt. — Nachdem Hr. B. über die Einheitlichkeit im Unterrichte einen Excurs gemacht hat, fährt er so fort: „Wir kehren zurück zu

„unserer Berichterstattung, um nun noch einzelne ausgesprochene Rügen „zu erwähnen, und Ref. beschränkt sich dabei vorläufig auf solche, welche „nicht bloß auf Flüchtigkeit im Lesen des Inhalts beruhen." Er bringt nun in der Anmerkung S. 633 einen ersten Flüchtigkeitsbeweis, der darin besteht, daß im österreichischen Gesetzentwurf steht: „Ueber solche „Zusammentretungen könne ein Protocoll in duplo für die Lehrercon„ferenz und für den Schulrath angefertigt werden", daß dagegen in meiner Anzeige steht: „wird" ein Protocoll in duplo angefertigt. Ein zweiter Flüchtigkeitsbeweis liegt darin, daß ein weggelassenes „nicht" nicht als Druckfehler hernach verzeichnet ist. Ein drittes Beispiel meines flüchtigen Lesens ist, daß ich gesagt habe: „Zu dem Verfehlten rechnen wir, daß der Schüler zu jeder Lehrstunde eine häusliche Aufgabe erhalten soll". Dieß, meint Hr. B., stände in dem Anhange S. 100 in wesentlich anderer Weise modificirt. Daselbst steht nun aber: „im „Gegentheil fordert eine gesunde Schuleinrichtung, daß die Schule ihre „Wirksamkeit auf den Schüler über die Zeit der Lehrstunden hinaus „erstrecke, und in der Regel für jede folgende Lehrstunde eine Leistung, „und sei sie noch so gering und unbedeutend, zur bestimmten Pflicht „mache". Mehr als Flüchtigkeit, sondern Entstellung soll es sein, wenn ich die Worte des Entwurfes: „Von dem elterlichen Hause „hat die Schule nur die Unterstützung zu erwarten und zu „beanspruchen, daß es die Schüler zu guter Zucht, zu Ge„horsam und Fleiß anhalte; sie darf von ihm aber, wofern „nicht eben ein Schüler besondere Unterbrechungen im „Unterrichte erfahren hat, nicht irgend eine Unterstützung „oder Anleitung für die Arbeiten der Schüler erfordern", kurz so ausdrücke: „Zu dem Verfehlten rechnen wir....., daß „es ein Vorwurf für die Schule sein soll, wenn die einzelnen „Buben einmal eines Hülfslehrers bedürfen." Wenn das Hr. B. eine Entstellung nennen will, so müssen wir uns das gefallen lassen. Es scheint uns eben auch jetzt noch einer Schule wohl zuständig zu sein, daß sie für einen einzelnen Schüler, auch wenn dieser nicht gerade besondere Unterbrechungen im Unterricht erfahren hat, wenn er nämlich um anderweitiger Umstände willen im Einzelnen einer Nachhülfe bedarf, diese Nachhülfe von den Eltern beansprucht. Meine Bemerkung bezog sich aber nur auf die hier abgedruckten Worte des Entwurfes, denn was darauf weiter folgt: „wo eine Schule für einen bedeutenden Theil ihrer „Schüler eine Unterstützung des Unterrichtes außer den Lehrstunden „bedarf, da hat sie nicht ihre Pflicht genügend erfüllt", unterschreibe auch ich. So weit reichen die Belege des Hrn. B. für den Vorwurf eines

flüchtigen Lesens und einer Entstellung des wesentlichen Inhaltes. Sollte Hr. B. nicht andere Beweise beibringen können, dann dürfte ich wiederum mit der Gewißheit meiner subjectiven Ueberzeugung in einem absprechenden Tone sagen: Hr. B. ist seinen Beweis für seinen Vorwurf gegen mich schuldig geblieben.

Endlich sagt Hr. B., ich sei in wesentlichen Puncten nicht mit mir in Uebereinstimmung geblieben, und beweist das so: In der Anzeige des Entwurfes hätte ich gesagt: „Das preußische Untergymnasium „ist eine Nothwendigkeit, über deren Ausführbarkeit nicht erst durch „die Erfahrung entschieden werden soll, und darum eine Nothwendigkeit, „weil das Realgymnasium eine Wirklichkeit ist", und einen Monat später hätte ich (in einer Erwiderung gegen die Einwände des Herrn Mützell, welche dieser gegen das Untergymnasium gemacht hat) gesagt: „Die „Majorität der Conferenz hat auch keinesweges die Wichtigkeit der Einwände verkannt; aber sie hielt das Gewicht der Gegengründe für „schwerer, und Jedermann weiß, welche Täuschungen hier obwalten, „und so ist auch vielleicht die Majorität in einer Täuschung über die „Gewichtigkeit ihrer Gründe; aber vielleicht auch die Minorität. Es gibt „wirklich keine Goldwaage der Gründe, nach welcher man die Schwere „derselben prüfte, und daher wird es in der That fast unmöglich sein, „auf dem Gebiete der Betrachtungen den Streit zu Ende zu führen. „Jeder Mitkämpfer hat eine falsche Waage in der Hand und alle diejenigen, welche in den Kampf hineingezogen werden, nicht minder. „Das ist der Fall in allen den Dingen, wo die Wirklichkeit gewogen „werden soll, und die Erfahrung den Ausschlag geben muß." Diese letzten Worte unterstreicht Hr. B. und deutet sie so, als wenn hier stände: über das Untergymnasium muß noch erst die Erfahrung entscheiden; während es für den unbefangenen Leser ein ganz allgemeiner Satz ist und im Zusammenhang den Sinn hat: in allen den Dingen, in welchen die Erfahrung zu entscheiden hat, wird man nie durch Gründe und Gegengründe zu voller Ueberzeugung gelangen. Wenn man nun gar die folgenden Worte in dem angeführten Texte liest: „Darum werden auch alle diejenigen, welche die Macht der „Wirklichkeit, des Gewordenen, der Geschichte anerkennen, „nicht zagen noch verzagen dürfen ob der Beschlüsse, welche nach ihrer „Ansicht gefahrbringend sind", so muß ein unbeirrter Leser auch herauslesen: hier ist bereits eine Wirklichkeit, deren Macht sagt, daß die Gründe und Ansichten nicht stichhaltig sind. Ich gestehe aufrichtig, daß mich nichts mehr überrascht hat, als mich auf diesem Gebiete eines Widerspruches mit mir selber bezüchtigt zu hören. Freilich, wenn man

es wie Hr. B. beginnt, dann ist Vieles möglich. Da nun Hr. B. kein anderes Beispiel eines Widerspruches mit mir selbst aufgestellt hat, so werde ich schon wieder mit der Gewißheit meiner subjectiven Ueberzeugung in einem absprechenden Tone sagen: Hr. B. ist seinen Beweis für seinen Vorwurf gegen mich schuldig geblieben.

Ich kann und darf nicht ungerügt lassen, was Hr. B. noch so im Einzelnen angebracht hat. In meiner Anzeige, welche sich möglichst an den Entwurf bindet, heißt es: „Mitleitend ist endlich noch eine städti-„tische oder Gemeindedeputation aus 3 Mitgliedern, welche von den „Vertretern der Gemeinde (also aus der socialen Gemeinde) gewählt „werden. (Auch ein preußischer Unsinn.) Zweck dieser Deputation ist, „die Wechselwirkung und den Einklang von Schule und Leben zu ver-„mitteln (eine trostlose wie leere Phrase). Insbesondere sollen dadurch „1) die das Gymnasium betreffenden Wünsche der Gemeinde zur Kenntniß „des Directors und Lehrkörpers gelangen (sollen die Lehrkörper auch „Geld erwerben helfen?)." Zu dieser letzten Frage macht Hr. B. folgende Anmerkung: „Referent bedauert, daß Hr. S. einen so trivialen Spaß, „wie man ihn kaum in einer Volksrede zur Erheiterung nur halb auf-„merksamer Zuhörer vorzubringen sich erlauben würde, für die Leser des „geachteten Blattes, in das er schrieb, hat drucken lassen." Gewiß fragen die Leser verwundert mit mir, wie eine so einfache, freilich auch spitze, Frage nun auch gleich an eine Volksrede erinnern könne. Ich wüßte darauf allenfalls eine Antwort, die ich aber unterdrücken will, um nicht Persönlichkeiten mit selbigen zu erwidern. Warum aber Hr. B. jene Frage einen trivialen Spaß nennt, das weiß ich mir nicht anders zu erklären, als daß er auch nicht eine Silbe von dem gelesen hat, was in der Revue sonst schon veröffentlicht ist. Für die Leser der Revue sollte die Frage nur an die einzig mögliche Beziehung der socialen Gemeinde zur Schule erinnern, und somit war diese Frage nur für die Nichtleser der Revue spaßhaft und trivial. Mehr aber als verwundern muß ich mich über Hrn. B., wenn er in Betreff dieser Angelegenheit in seinem Texte von mir sagt: „Hr. S. verlangt nämlich, daß, unter-„schieden von der socialen, sei es politischen oder kirchlichen Gemeinde, „eine Schulgemeinde constituirt werde, bestehend aus den Eltern der-„jenigen Kinder, welche in eine bestimmte Schule gehen (vgl. Verhand-„lungen der Berliner Landesschulconferenz 1849 S. 86), und will nur „aus dieser, nicht aus der socialen die Vertreter hervorgehen lassen, „welche sich, als Mitglieder einer Deputation oder eines Curatoriums „oder eines Erziehungsrathes, für das Wohl der Schule zu betheiligen „hätten, und bekämpft nun auf alle Weise die Betheiligung der socialen

„Gemeinde mit solchen Rechten und Pflichten." Ich will den Lesern nicht wiederholen, was mich jene Protocolle S. 86 sagen lassen, woselbst keine Andeutung davon steht, daß nur aus der Schulgemeinde die Vertreter der Schulen hervorgehen sollen. Aber wohl war der Antrag von mir S. 82 der Protocolle wörtlich so: „Der Erziehungsrath .... wird „gebildet 1) aus einem königl. Schulrath; 2) aus so vielen Mitgliedern „des Gemeindevorstandes als Gymnasien vorhanden sind; 3) aus eben „so vielen Mitgliedern des Gemeinderathes und 4) aus eben so vielen „von dem Gemeinderathe gewählten Vätern, deren Söhne die Gymnasien „besuchen; 5) aus dem Director oder Rector und einer angemessenen „aus der Wahl der Lehrer hervorgegangenen Zahl der Lehrer." Ferner ist die Angelegenheit in der Revue Juliheft 1849 nochmals von mir zur Sprache gebracht und heißt der Artikel: Die Berechtigung der Schulgemeinde zur Theilnahme an den Curatorien der höhern Schulen. Sollte vielleicht Hr. B. diese Sachen nicht für bedeutendere Erscheinungen gehalten haben, die seiner Beachtung würdig waren, so hätte er doch wohl aus den Protocollen **meinen Antrag** S. 82 eben so gut lesen können, als **meine** Worte S. 86, und er würde mir dann nicht eine verkehrte Ansicht angedichtet haben, deren Absichtlichkeit ziemlich deutlich ist.

Ich bedaure aufrichtig, daß das österreichische Ministerium einen Vertheidiger seines Organisationsentwurfes gefunden hat, der doch ein gar zu großer Freund der Bevormundung von Oben ist und der für den Entwurf eine solche Vorliebe offenbart, daß er gegen die Gegner fast persönlich zu werden scheint; noch mehr bedaure ich, daß ich zu einer Selbstvertheidigung den Raum in der Revue habe in Anspruch nehmen müssen.

Scheibert.